

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Bornheim, diese vertreten durch ihren Bürgermeister
und einen vertretungsberechtigten Beamten

- Stadt -

über

**die verkehrsgerechte Anbindung des Bebauungsplangeländes Me 15.2 mit-
tels eines Kreisverkehrs an die L 183
in Bornheim-Merten**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt zur Sicherung der Erschließung des Bebauungsplangeländes Me 15.2 den Bau eines Kreisverkehrs an die L 183, Abschnitt 9, km ca. 0,400.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der Stadt aufgestellten Bauentwurf. Nach Genehmigung der Pläne durch die Straßenbauverwaltung werden diese Pläne Bestandteil dieser Vereinbarung.
Sollten sich Änderungen aus den genehmigten Plänen ergeben, so werden diese Änderungen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV)
- Landschaftsgesetz NRW
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW

jeweils in der gültigen Fassung
sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Streckenbilder
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Querschnitte

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der Baumaßnahme einschließlich der weiteren erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmungen mit den Beteiligten, Behörden (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen) u. a. erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
2. Die Aufgaben als Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. als Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern.
3. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt in Abstimmung mit der Bauabteilung der Straßen-

bauverwaltung durch die Stadt, nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien. Insbesondere ist vor der Ausschreibung eine aktuelle Liste der Vorschriften und Richtlinien bei der Straßenbauverwaltung anzufordern. Vor Baubeginn sind entsprechende Eignungsnachweise für die einzubauenden Materialien einzureichen. Des Weiteren müssen zur Abnahme Kontrollprüfungszeugnisse vorgelegt werden.

4. Die Pläne der Beschilderung und der Markierung sind vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
5. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle übernimmt die Stadt während der gesamten Bauzeit. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die Baustellenabsicherung sind der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen.
- 6. Der Baubeginn ist der Straßenbauverwaltung zwei Wochen vorher mitzuteilen.**
7. Bei Nichteinhaltung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die Baumaßnahme zu stoppen bzw. bereits unsachgemäß ausgeführte Bauleistungen beseitigen und ordnungsgemäß wiederherstellen zu lassen.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen für die gesamten Bauleistungen und macht auch Gewährleistungsansprüche für die Straßenbauverwaltung gegen Dritte geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
9. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellt die Stadt der Straßenbauverwaltung einen Bestandsplan des Umbaubereiches in Form von PDF-Dateien auf CD zur Verfügung.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Baumaßnahme

1. Die Stadt hat als Veranlasser alle Kosten der verkehrsgerechten Erschließung, sowie die Kosten der baulichen Änderungen innerhalb der L 183 zu tragen.

Hierzu gehören unter anderem:

- 1.1. Der Bau des Kreisverkehrs auf der L 183.
- 1.2. Die Verlegung des kombinierten Rad-/ Gehweges entlang der L 183.
- 1.3. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenentwässerung.

- 1.4. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung.
- 1.5. Die Herstellung/ Änderung aller Nebenanlagen (Bankette, Seitenstreifen, Rad-/ Gehwege u. ä. sowie der Bepflanzung und ggf. erforderlichen Maßnahmen nach Landschaftsgesetz NRW).
- 1.6. Die zusätzlich erforderlichen Verkehrszeichen und Wegweiser einschließlich der Markierung.
- 1.7. Die erforderlichen Änderungen aller Anlagen der Anlieger (Zufahrten, Zäune, Mauern u. ä.).
- 1.8. Die gesamte Verkehrssicherung nach RSA.
- 1.8. Der gesamte ausbaubedingte Grunderwerb.
- 1.9. Die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches.
- 1.10. Die ggf. erforderliche Änderung der Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärmeanlagen u. ä.) unter Beachtung der zwischen den Versorgungsträgern und der Straßenbauverwaltung abgeschlossenen Gestattungsverträge.
- 1.11. Die Entnahme und Durchführung der von der Straßenbauverwaltung geforderten Baustoffprüfungen.

§ 4 Oberflächenentwässerung

Durch die Veränderung des in § 1 (1) angegebenen Bereiches der L 183 entstehen der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten.

§ 5 Grunderwerb und Vermessung

Die Durchführung und die Kosten des Grunderwerbes werden von der Stadt übernommen. Die Straßenschlussvermessung wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Vermessungskordinator der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Tel.: 02251/ 796-142 veranlasst.

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsanlagen werden vor Baubeginn aufgrund der bestehenden Gestattungsverträge von der Stadt unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Die ggf. erforderlichen Leistungen übernimmt die Stadt in die Ausschreibung.

§ 7 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

§ 9 Sicherheitsaudit

Nach Vorliegen der Ausführungspläne behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Das Audit erfolgt durch Auditoren der Straßenbauverwaltung. Im Auditbericht aufgeführte Sicherheitsmängel werden durch die Straßenbauverwaltung abgewogen. Die als relevant übernommenen Anmerkungen werden als Änderungsvorgaben der Stadt mitgeteilt.

§ 10 Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Abrechnung der Arbeiten im Zuge der L 183 erfolgt durch die Stadt.

III. Sonstige Regelungen

§ 11 Erhaltungskosten (Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) Ablöse

Der neue Knotenpunkt wird von der Straßenbauverwaltung erhalten. die Erhaltung erstreckt sich über die Fahrbahn der L 183 und endet am Fahrbahnrand der Zufahrten des Kreisverkehrs. Der östliche Gehweg geht in die Baulast der Stadt über und wird von dieser erhalten. Die Erhaltung des parallellaufenden Rad-Gehweges richtet sich nach den OD-Richtlinien.

Die Stadt wird die Erhaltungsmehrflächen, die aus dem Bau des Kreisverkehrs resultiert, der Straßenbauverwaltung in einem pauschalen Betrag ablösen. der Betrag von 112.200,00 Euro wird spätestens zur Abnahme fällig.

Die Stadt ist für die Unterhaltung der Grünfläche der Kreisinsel zuständig. Sollte diese auf Wunsch der Stadt aufwändiger gestaltet werden, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 12 **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

§ 13 **Anzahl der Ausfertigungen**

Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

Für die Stadt Bornheim

Bornheim,

Der Bürgermeister

.....
Wolfgang Henseler

In Vertretung

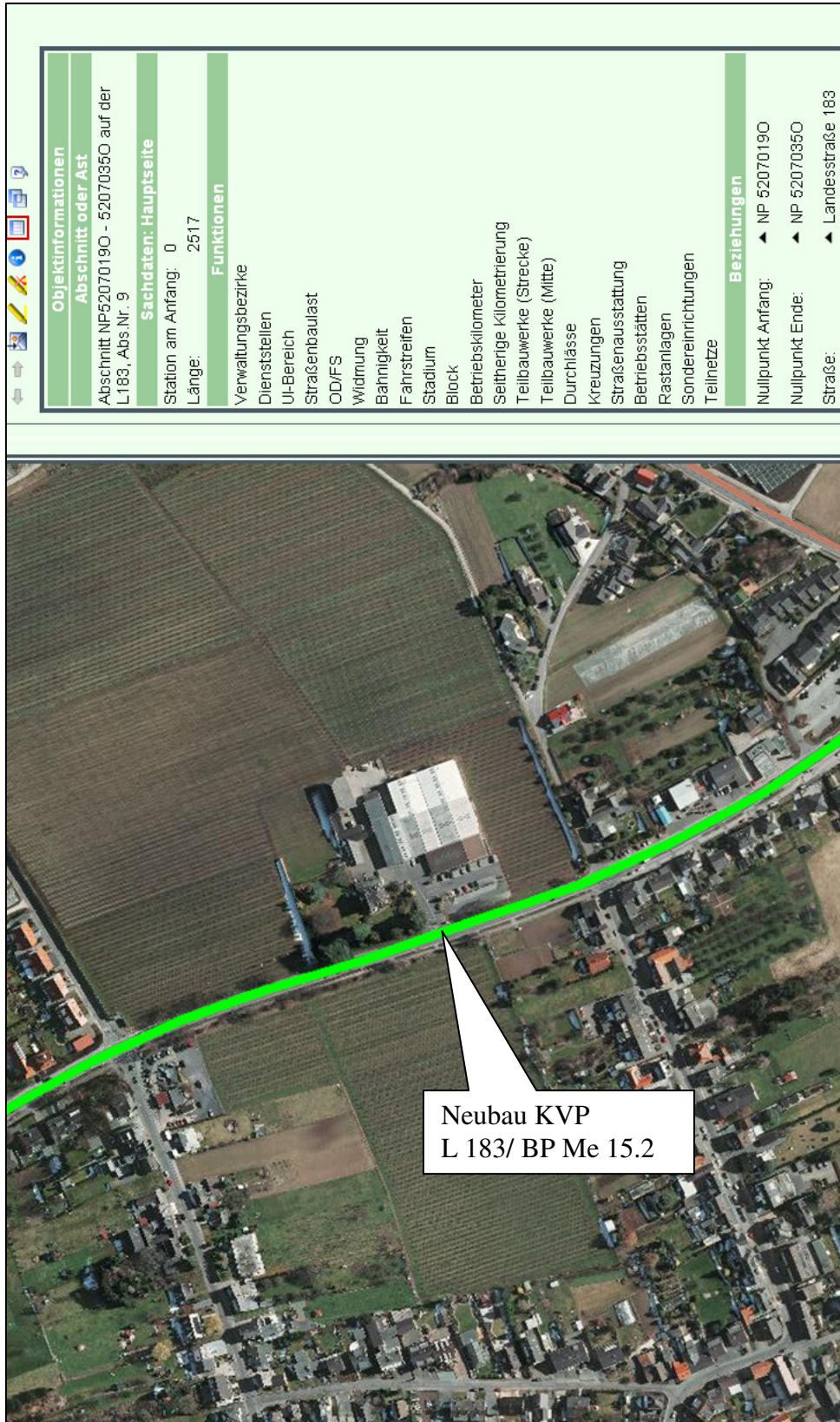
.....
Manfred Schier, Beigeordneter

Für die Straßenbauverwaltung

Euskirchen,

Der Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel
Im Auftrag

.....
Edgar Klein; LtdRegBauDir



Anlage 1

- SM Rheinbach

L0183, Abschnitt 9, 52070190 - 52070350, KM 0,397
Fahrstreifen 1, in Stationierung

Bild vom 12.10.2010



Fahrstreifen 1, gegen Stationierung

Bild vom 12.10.2010



Anlage 2

